

BEKANNTMACHUNG

Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Auftraggeber: LEIPA Georg Leinfelder GmbH, Aichacher Straße 8, 86529 Schrobenhausen

Vorhaben: Neubau einer naturnahen Fischaufstiegsanlage

I. Sachverhalt

Die Wasserkraftanlage Mühlried an der Paar befindet sich auf der Fl. Nr. 104 und 104/2 im Gemeindebereich Schrobenhausen. Die Wasserkraftanlage wird im Rahmen der bestehenden Wasserrechte betrieben und dient der Erzeugung von elektrischer Energie. Aufgrund der vorhandenen örtlichen Gegebenheiten am Wehr wird der zur Schaffung der flussaufwärtsgerichteten ökologischen Durchgängigkeit notwendige Fischaufstieg als Beckenpassanlage errichtet.

Die Unterlagen zur Prüfung der UVP-Pflicht wurden zusammen mit den wasserrechtlichen Antragsunterlagen eingereicht.

II. Ergebnis Vorprüfung: keine UVP-Pflicht

1. Das Vorhaben stellt ein Neuvorhaben im Sinne von § 2 Absatz 4 Nr. 1 UVPG dar, da die Erteilung der wasserrechtlichen Genehmigung beantragt wird. Für ein derartiges Vorhaben ist gem. § 7 Absatz 1 Satz 1 i.V.m. Nr. 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung durchzuführen, da es sich um Umbaumaßnahmen handelt, die aber nicht mehr von der Nummer 13.18.2 erfasst sind.

2. Die allgemeine Vorprüfung wurde gem. § 7 Absatz 1 Satz 2 UVPG als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt. Die UVP-Pflicht besteht, wenn gem. § 7 Absatz 1 Satz 3 UVPG das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

3. Nach Prüfung der projekt- und standortbezogenen Merkmale können erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen werden. Für dieses Vorhaben ist daher die Durchführung einer förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG nicht erforderlich. Die wesentlichen Gründe dafür ergeben sich nach § 5 Absatz 2 Satz 2 und 3 UVPG aus der überschlägigen Prüfung gemäß den in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien. Maßgeblich für die Einschätzung waren die Merkmale, der Standort des Vorhabens sowie die Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen.

Während der Bauphase werden alle notwendigen Maßnahmen zur Vermeidung von Schadstoffeinträgen ergriffen. Dazu gehört zum Beispiel die regelmäßige Wartung und Inspektion insbesondere vor Arbeiten im Gewässer. Baugeräte werden stets außerhalb vom Gewässer betankt und gewartet. Die erforderlichen Arbeitsbereiche werden abgegrenzt, sodass die Arbeiten mit Maschinen auf möglichst kleinflächige und vorher definierte Bereiche beschränkt werden.

Für die Betriebsphase sind keine nachteiligen Auswirkungen auf Flora und Fauna zu erwarten. Durch die Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit sind positive Auswirkungen auf Flora und Fauna zu erwarten. Die Wiederherstellung der Gewässerdurchgängigkeit ist ein Gewinn für das gesamte Ökosystem. Neben Fischen profitieren viele weitere Tierarten - insbesondere solche, die von Wasserlebewesen als Nahrungsquelle abhängig sind. Die Baumaßnahmen im Bereich des bestehenden Kraftwerksgeländes ist eine naturnahe Gestaltung der ökologischen Durchgängigkeit als Umgebungsbach mit natürliche Ufer- und Sohlgestaltung. Für die Bauphase sind kurzfristige nachteilige Auswirkungen auf Flora und Fauna möglich.

In der Bauphase können Abfälle entstehen, welche jedoch keine gefährlichen Auswirkungen auf Flora und Fauna haben, da der Großteil der benötigten Baumaterialien natürlichen Ursprungs ist. Weitere etwaige

Abfälle werden fachgerecht entsorgt.

Während der Bauphase kann es zu geringen, zeitlich begrenzten Emissionen von Treibhausgasen kommen, da diese durch die notwendigen Baumaschinen zwangsläufig erzeugt werden. In der Betriebsphase ist der Ausstoß von Treibhausgasen ausgeschlossen.

Der Flächenverbrauch ist auf ein Minimum reduziert. Die Anlage wird zu einem ökologisch wertvollen Raum, der Lebensraum für verschieden Arten bietet und zur ökologischen Vernetzung beiträgt. Der Flächenbedarf für die Anlage wird durch die ökologischen Vorteile kompensiert. Bei der naturnahen Gestaltung werden die Bodenstrukturen durch die schonende Bauweise weitgehend erhalten, und der Boden durch die Vegetation stabilisiert. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit den geringen Eingriff durch eine Renaturierung wieder vollständig auszugleichen. Die Vegetation der Anlage stabilisiert den Boden und schützt ihn vor Erosion. Die Anlage unterstützt die Regeneration von Gewässer- und Uferökosystemen, indem sie natürliche Fließmuster und Habitatstrukturen zurückbringt. Da die Anlage langfristig auf ökologischen Prinzipien basiert, trägt sie zur nachhaltigen Sicherung der natürlichen Ressourcen bei. Die naturnah gestaltete Fischaufstiegshilfe hat überwiegend positive Auswirkungen auf den Reichtum, die Verfügbarkeit, die Qualität und die Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen. Eingriffe in Fläche, Boden und Landschaft werden durch ökologische, ästhetische und funktionale Vorteile mehr als ausgeglichen. Sie ist daher ein wertvoller Beitrag zu einer nachhaltigen und ressourcenschonenden Entwicklung.

Die Fischaufstiegsanlage wird Teil eines intakten, naturnahen Ökosystems. Dies stärkt nicht nur die spezifischen Arten, die direkt von der Durchgängigkeit profitieren, sondern auch das gesamte Ökosystem des Gewässers und seiner Uferzonen. Indirekt wird dadurch die Resilienz des gesamten Lebensraums gesteigert. Die Wiederherstellung der Gewässerdurchgängigkeit ist ein Gewinn für das gesamte Ökosystem. Neben Fischen profitieren viele weitere Tierarten – insbesondere solche, die von Wasserlebewesen als Nahrungsquelle abhängig sind. Die Maßnahme trägt daher zur Steigerung der Biodiversität und zur Stabilität des Lebensraums weit über die aquatischen Bereiche hinaus bei. Durch die Wiederherstellung der Durchgängigkeit können Wanderfischarten ihre Laichgebiete wieder erreichen. Dies stärkt die Population dieser Arten und fördert die Biodiversität im gesamten Flusssystem. Auch andere aquatische Organismen profitieren von der verbesserten Durchgängigkeit. Die naturnahe Gestaltung der Fischaufstiegsanlage schafft neue Strukturen wie Flachwasserbereiche, Kiesbänke oder bewachsene Ufer, die nicht nur der aquatischen Fauna, sondern auch vielen terrestrischen Arten zugutekommen. Die Wiederherstellung eines intakten aquatischen Nahrungsnetzes stabilisiert die gesamte Nahrungskette im und am Gewässer, von Kleinstlebewesen bis hin zu Raubtieren.

Die geplante Fischaufstiegshilfe liegt im Bereich des FFH-Gebiet "Paar und Ecknach". In diesem FFH-Gebiet kann es während der Bauphase zu kleinräumigen und zeitlich begrenzten Störungen aufgrund von Lärm und Bodenerosion kommen. Diese Einflüsse werden aber durch den langfristigen ökologischen Nutzen der Anlage wieder kompensiert. In der Betriebsphase der Anlage ist keine Belastung des FFH-Gebietes, sondern vielmehr eine Verbesserung des ökologischen Zustands zu erwarten. Die ökologischen Vorteile der Herstellung der Gewässerdurchgängigkeit in naturnaher Bauweise überwiegen bei weitem die kurzfristigen und lokal begrenzten Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes in der Bauphase.

Auf dem Vorhabensgebiet liegen die Biotope 7433-1059-005: Galerieauwälder an der Paar zwischen Schrobenhausen und Mühlried und 7433-1058-003: Fließgewässer um Schrobenhausen. Der gesamte Flächeneingriff beträgt ca. 0,46 % an der gesamten Biotopfläche. Während der Bauphase kann es aufgrund von Lärm, Bodenerosion und eventuell notwendigen einzelnen Baumfällungen zur Beeinträchtigung der Biotope kommen. Die Auswirkungen sind jedoch räumlich und zeitlich stark begrenzt. Der langfristige ökologische Nutzen überwiegt deutlich den kurzfristigen und lokal begrenzten Eingriffen im Zuge der Bauphase. Darüber hinaus kann der sehr geringe Eingriff in die Biotopflächen durch entsprechende Ausgleichpflanzungen und durch die natürliche Gestaltung der Aufstiegsanlage (naturnaher Gewässerverlauf, Ufer- und Sohlgestaltung usw.) in die vorhandenen Biotopflächen vollständig ausgeglichen werden.

Im Bereich der geplanten Anlage ist das Ü-Gebiet "Paar" vorhanden. Die Auswirkungen der Fischaufstiegsanlage auf den Überschwemmungsraum sind nicht negativ, sondern eher positiv zu bewerten. Durch die Tieferlegung des Grabens wird zusätzlicher Retentionsraum geschaffen. Es entsteht

ein zusätzliches Retentionsvolumen von 1.350 m².

4. Die Feststellung, dass für das geplante Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht, wird hiermit gemäß § 5 Absatz 2 UVPG bekannt gegeben. Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar. Beruht die Feststellung auf einer Vorprüfung, so ist in einem gerichtlichen Verfahren, das die Zulassungsentscheidung betrifft, die Einschätzung der zuständigen Behörde nur daraufhin zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben des UVPG durchgeführt worden und das Ergebnis nachvollziehbar ist. Die Übereinstimmung des Vorhabens mit dem Fachrecht wird im Genehmigungsverfahren überprüft.

Nähere Informationen können beim Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen, Platz der Deutschen Einheit 1, Zimmer 260a, 86633 Neuburg a. d. Donau (Tel. 0 84 31 / 57 - 398) eingeholt werden. Diese Bekanntmachung finden Sie auch im UVP-Portal der Länder unter www.uvp-verbund.de und auf der Internetseite des Landratsamts Neuburg-Schrobenhausen unter www.neuburg-schrobenhausen.de/Amtliche-Bekanntmachungen.

Neuburg a. d. Donau, 27.02.2025
Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen

RUBBERT
SG 32 - Umweltamt